

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 3. Februar 2020 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08.00 - 10.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 2. Dezember 2019	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)	3
4. Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV) (2. Lesung)	7
5. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)	10
6. Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Bezirken Schwende und Rüte	11
7. Programmvereinbarungen 2019	13
8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2020	15
9. Landrechtsgesuche	16
10. Mitteilungen und Allfälliges	17

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless

Eröffnungsansprache

Entschuldigt:	Grossrätin Gerlinde Neff, Rüte
Stimmberechtigt:	48
Absolutes Mehr:	25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 2. Dezember 2019

Grossrat Sepp Koch, Gonten, weist auf einen Fehler am Ende des ersten Abschnitts auf Seite 26 des Protokolls hin: Die Entschädigung für Kommissionssitzungen liegt heute nicht bei Fr. 80.--, sondern bei Fr. 100.--. In der letzten Zeile des Abschnitts ist daher der Betrag zu korrigieren.

Das Protokoll wird mit dieser Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)

28/2019: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premierlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premierlani, Präsident der WiKo, nimmt Bezug auf die im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage gestellten Anpassungs- und Abklärungswünsche:

- *Prüfung von steuerverträglichen Alternativen zur Anhebung des steuerlichen Existenzminimums von Fr. 30'000.-- auf Fr. 40'000.--.*
- *Steuerliche Gleichstellung von Jugendlichen in Ausbildung aus geschiedenen und verwaischten Familienverhältnissen und sogenannt intakten Familienverhältnissen.*
- *Verzicht auf Erbschafts- und Schenkungssteuer.*

Die WiKo befürchtete, dass sich mit der beantragten Anpassung des Existenzminimums von heute Fr. 30'000.-- auf Fr. 40'000.-- grosse steuerliche Ausfälle für den Kanton und seine Körperschaften ergeben. Sie forderte die Standeskommission auf, Alternativen auszuarbeiten, die im Rahmen der Behandlung der Steuerverordnung beraten werden können. Die gewünschte steuerliche Entlastung kann entweder mit einer Anpassung des Existenzminimums oder mit der Anpassung der Abzugsmöglichkeiten bei Jugendlichen in Ausbildung bewirkt werden. Beim Abzug für Jugendliche in Ausbildung kann der heutige Betrag von Fr. 12'000.-- angehoben werden. Die WiKo ist auch nicht gegen eine Erhöhung des Existenzminimums. Diese muss aber steuerverträglich ausgestaltet werden. Die Festlegung der Höhe des abzugsfähigen Einkommens von Jugendlichen in Ausbildung gemäss Art. 7 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung wie auch die Anpassung des Existenzminimums obliegen der Standeskommission. Werden diese beiden Hebel optimal genutzt, kann aus der Sicht der WiKo ein steuerlicher Kompromiss gefunden werden, der sowohl Jugendliche als auch Eltern aus allen Familienverhältnissen genügend entlastet.

Bei der von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, bemängelten steuerlichen Ungleichbehandlung von volljährigen Jugendlichen in Ausbildung ist für die WiKo einzig eine gewisse Benachteiligung in Bezug auf Jugendliche in Ausbildung, welche eine Waisen- oder Halbwaisenrente beziehen, nachvollziehbar. Mit den vorgenannten Anpassungen bei den Abzugsmöglichkeiten für Jugendliche in Ausbildung und beim Existenzminimum ergeben sich Lösungen, mit denen dieser Benachteiligung genügend Rechnung getragen wird. Die Situationen für Jugendliche aus geschiedenen Familienverhältnissen und Jugendliche, die Stipendien beziehen, wurden von der WiKo fallweise beleuchtet. Es wurde keine offensichtliche Benachteiligung festgestellt. Die WiKo hat diese Erkenntnisse mit Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler in einem persönlichen Gespräch besprochen.

Schliesslich wurde von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, auf die zweite Lesung hin die Prüfung der Regelung in Art. 100 des Steuergesetzes betreffend die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer angeregt. Es wurde beantragt, dass auf diese Steuer verzichtet werden soll, wenn eine Erblasserin oder ein Erblasser die eigenen Kinder begünstigen möchte. Die aktuelle Regelung lässt es zu, dass pro Kind und Elternteil ein steuerfreier Betrag von Fr. 300'000.-- weitergegeben werden kann. Eine Familie mit drei Kindern kann somit einen Betrag von Fr. 1.8 Mio. steuerfrei an die nächste Generation übergeben. Zudem ist der Steuersatz für den über den Freibetrag hinausgehenden Betrag bei direkten Nachkommen mit 1% relativ gering. Somit könnte ein Betrag von Fr. 3 Mio. mit einer steuerlichen Belastung von Fr. 4'000.-- pro Kind an die nächste Generation übergeben werden. Die WiKo ist der Auffassung, dass die heutige steuerliche Belastung von direkten Nachkommen eher gering ist und deshalb kein Anpassungsbedarf besteht.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Standeskommission auf die Erhöhung des Existenzminimums im ursprünglich vorgesehenen Ausmass verzichtet. Mit einer Erhöhung auf Fr. 40'000.-- hätten sich Steuerausfälle von insgesamt rund Fr. 1.1 Mio. ergeben. Er nimmt Bezug auf die in der ersten Lesung von der WiKo gemachten Anregung, für die Entlastung junger Erwachsener in Ausbildung auf die Revision der Steuerverordnung hin Alternativen zu suchen, welche weniger grosse Steuerausfälle generieren. Säckelmeister Ruedi Eberle erstattet bereits heute mündlich Bericht, mit welcher Lösung die Standeskommission die gewünschte Entlastung erreichen will. Eine zusätzliche schriftliche Information stellt er in der Botschaft zur Revision der Steuerverordnung im Herbst in Aussicht. Als erste steuerliche Entlastungsmassnahme wird der Abzug der Berufskosten im Standeskommissionsbeschluss von Fr. 12'000.-- auf Fr. 17'000.-- erhöht. Das führt zu Steuerausfällen von rund Fr. 25'000.--. Wenn man bedenkt, dass Fr. 3'000.-- steuerfrei sind, bezahlen also junge Erwachsene in Ausbildung erst ab Fr. 20'000.-- Einkommen Steuern. Als zweite Massnahme erhöht die Standeskommission das steuerliche Existenzminimum um Fr. 4'000.-- auf Fr. 34'000.--. Hierfür wird das Merkblatt angepasst. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die nicht mehr als das halbe Existenzminimum von Fr. 15'000.-- verdient haben, kann bisher der Kinderabzug von den Eltern geltend gemacht werden. Neu wird diese Schwelle bei Fr. 17'000.-- liegen. Diese zweite Massnahme führt, über alle Körperschaften betrachtet, zu Steuerausfällen von rund Fr. 435'000.--. Mit diesen Massnahmen wird ein einheitlicher Betrag für die Steuereintrittsschwelle für junge Erwachsene wie auch beim Ausbildungsabzug erreicht. Auf diese Weise kann den Anliegen der WiKo, von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler und von a. Grossrätin Vreni Kölbenner-Zuberbühler Rechnung getragen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 7 bis Art. 93^{ter}

Keine Bemerkungen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt zusätzlich für Art. 100 Abs. 1 lit. a folgende Neuregelung:

- a) *Fr. 400'000.-- für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat;*

In seiner Begründung nimmt er Bezug auf den anlässlich der ersten Lesung gestellten Antrag, auf die zweite Lesung hin eine Änderung der Regelung über die Besteuerung von Erbschaften an direkte Nachkommen zu prüfen. Er ist mit dem in der Ergänzungsbotschaft ausgeführten Prüfungsergebnis nicht zufrieden. Mit Blick auf die mit dieser Steuer von im Kanton wohnhaften ausländischen Personen erzielten Steuererträge von mehreren Millionen Franken kann er zwar nachvollziehen, dass an der Steuer festgehalten werden soll. Jedoch seien mit der seit dem letzten Jahr angewendeten Schätzungspraxis die amtlichen Liegenschaftswerte um 35% angestiegen sind, was sich bei einem Erbgang der Liegenschaft an die Kinder entsprechend auswirke. Es rechtfertige sich daher, den Freibetrag um Fr. 100'000.-- anzuheben.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, nimmt den Antrag des Vorredners auf und stellt seinerseits den Antrag, den Freibetrag in Art. 100 Abs. 1 lit. a auf Fr. 500'000.-- zu erhöhen. Die Begründung von Grossrat Martin Breitenmoser ergänzt er dahingehend, dass die Liegenschaftswerte in den letzten zehn Jahren insgesamt noch weit mehr angestiegen sind. Obwohl es keine Teuerung gab, haben sich die Sachwerte für Immobilien, Gold und sonstige Anlagewerte in dieser Zeitspanne um etwa zwei Drittel bis fast 100% erhöht. Wenn diese Bestimmung jetzt ohnehin

geändert werden soll, hält er eine Anhebung des Freibetrags auf Fr. 500'000.-- für gerechtfertigt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, gibt zu bedenken, dass die Revision des Steuergesetzes, mit welcher das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung umgesetzt wird, eine erhebliche Entlastung für juristische Personen bringt, mit der Konsequenz, dass gewisse Körperschaften im Kanton allenfalls eine Steuererhöhung ins Auge fassen müssen. Als Ausgleich für diese Entlastung bei den juristischen Personen, welche nur etwa 4% zum Steuersubstrat des Kantons beitragen, sind soziale Massnahmen wie höhere Kinderzulagen vorgesehen. Es scheint ihr nicht richtig, den sehr reichen Personen nochmals eine Entlastung zu gewähren. Darüber hinaus gilt der in dieser Bestimmung genannte Freibetrag nicht für die ganze Familie, sondern pro Kind. Eine solche zusätzliche Entlastung der privilegierten Personen würde vom Stimmvolk nicht verstanden. Die beiden gestellten Anträge sollen abgelehnt werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, hält den Ausführungen der Vorrednerin entgegen, dass die Schätzungswerte der Liegenschaften ohne Befragung der Bevölkerung wesentlich angehoben wurden, was zu einer höheren Besteuerung der Eigentümerinnen und Eigentümer geführt hat. Er hält es darum für gerechtfertigt, dass man den Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anhebt und so die betroffenen Personen etwas entlastet. Er unterstützt daher den Antrag von Grossrat LukasENZler auf Erhöhung des Freibetrags auf Fr. 500'000.--.

Grossrat Albert Neff, Rüte, stellt sich gegen eine Erhöhung des Freibetrags bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Er gibt zu bedenken, dass man mit der Erhöhung nur Personen besserstellt, die vermögend sind. Es sind aber auch finanziell weniger gut gestellte Personen vom höher geschätzten Liegenschaftswert und damit einer höheren Besteuerung betroffen. Diese können von der beantragten Entlastung durch eine Erhöhung des Freibetrags für die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht profitieren.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt klar, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht wegen Doppelbesteuerungsabkommen mit bestimmten Staaten eingeführt wurde. Diese Steuer wurde bereits vorher erhoben. Die moderaten Erbschafts- und Schenkungssteuern hätten dazu beigetragen, dass in erheblichem Ausmass Steuererträge in die Staatskasse geflossen sind. An ihnen soll festgehalten werden. Zu den gestiegenen Schätzungswerten der Liegenschaften weist er daraufhin, dass die im Erbgang an die Nachkommen übergehenden Liegenschaften nicht nur einen gewissen Wert haben, sondern im Regelfall auch mit Hypotheken belastet sind. Nicht nur der Schätzungswert der Liegenschaften, sondern auch die Belastung mit Hypotheken dürfte in den letzten Jahren angestiegen sein. Bei einer Erhöhung des Freibetrags auf Fr. 400'000.-- oder Fr. 500'000.-- dürfte der Steuerausfall einen Umfang erreichen, bei dem man auch gleich die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ins Auge fassen könnte. Daher soll der Freibetrag bei Fr. 300'000.-- belassen werden. Die juristischen Personen werden zum Teil durch die von Grossen Rat im Dezember 2019 beschlossene Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8% auf 6% entlastet. Beim Teilbesteuerungsverfahren gibt es jedoch eine Erhöhung, und auch bei der Dividendenausschüttung ist der Steuersatz angehoben worden. Zudem sind höhere Kinderzulagen beschlossen worden, die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanziert werden. Als Fazit beantragt die Standeskommission, den Freibetrag für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Fr. 300'000.-- zu belassen.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, schliesst sich dem Votum von Grossrätin Angela Koller an. Er macht darauf aufmerksam, dass die zur Umsetzung des STAF erforderliche Revision des Steuergesetzes Steuerausfälle für die Körperschaften bewirkt. Diese müssen zum Ausgleich Reserven einsetzen oder allenfalls die Steuerfüsse erhöhen. Es wäre nicht richtig, dem gutsituierten Teil der Bevölkerung noch weitere steuerliche Entlastungen zuzugestehen. Zudem kann die Besteuerung einer Erbschaft oder Schenkung den Erbinnen und Erben oder Beschenkten ohne weiteres zugemutet werden, da ihnen dieses zusätzliche Vermögen ohne ihr Zutun zugefallen ist. Der Freibetrag soll daher unverändert bei Fr. 300'000.-- belassen werden.

Landesfähnrich Jakob Signer zeigt an zwei Beispielen auf, welches die Auswirkungen der beantragten Erhöhung des Freibetrags wären. Wenn ein Ehepaar mit drei Kindern im Zeitpunkt des Erbgangs nach Abzug der Hypotheken ein Nettovermögen von Fr. 1.8 Mio. hat, müssen die drei Kinder mit der bisherigen Regelung keine Erbschaftssteuer zahlen. Wenn das Nettovermögen Fr. 3 Mio. beträgt, bezahlen sie für die erhaltene Erbschaft von je Fr. 1 Mio. eine Erbschaftssteuer von je Fr. 4'000.--. Dies zeigt, dass es keiner weiteren Entlastung der Nachkommen bedarf. Mit der beantragten Erhöhung des Freibetrags auf Fr. 500'000.-- müssten die drei Kinder für ihre Erbschaftssumme von je Fr. 1 Mio. überhaupt keine Erbschaftssteuern mehr bezahlen.

Grossrat LukasENZler bezweifelt, dass das angeführte Beispiel noch der Realität entspricht, da heute Frauen im Durchschnitt weniger als drei Kinder haben. Bei nur einem Kind sieht die Rechnung rasch anders aus. Die beantragte Entlastung ist nicht in erster Linie für besonders vermögende Personen gedacht, da bei diesen der zusätzliche Freibetrag von Fr. 200'000.-- nicht viel ausmacht. Es ist aber gerechtfertigt, dass nach der Anhebung der Schätzungswerte für Liegenschaften auch die damit zusammenhängenden Werte im Gesetz von Zeit zu Zeit angepasst werden. Dafür ist jetzt der richtige Moment.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zu Art. 100 Abs. 1 lit. a abgelehnt. In einer zweiten Abstimmung wird auch der Antrag von Grossrat LukasENZler abgelehnt.

Art. 108 bis Art. 148

Keine Bemerkungen.

Titel nach Art. 195^{quater}

Keine Bemerkungen.

Art. 195^{quinquies}

Die Ständekommission beantragt zu Art. 195^{quinquies} Abs. 1 und Abs. 2, dass die Wendung «bei Inkrafttreten dieser Revision» durch «am 1. Januar 2020» ersetzt wird. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 195^{quinquies} gut.

Art. 195^{sexies}

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, dankt Säckelmeister Ruedi Eberle für die Ankündigung, die Steuerfreibeträge für Jugendliche in Ausbildung von Fr. 12'000.-- auf Fr. 17'000.-- erhöhen zu wollen. Sie weist daraufhin, dass auf Bundesebene bei der auf den 1. Januar 1996 vorgenommenen Herabsetzung der Volljährigkeit von 20 Jahren auf 18 Jahre wohl nicht bedacht wurde, dass viele Jugendliche mit 18 Jahren ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Mit der Änderung des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung wird diesem Umstand nun Rechnung getragen. Mit der Erhöhung des steuerfreien Betrags können die meisten Jugendlichen ihre Erstausbildung oder ihr Studium steuerfrei abschliessen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes mit 47 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und ohne Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV) (2. Lesung)

23/2019: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, verweist auf die bei der ersten Lesung des Geschäfts eingebrachten Anträge zu den Art. 16a, Art. 19b und Art. 19c Abs. 1. Die Anträge wurden vom Bau- und Umweltdepartement geprüft und die Haltung der Standeskommission anschliessend in der BauKo beraten, wobei die drei Antragsteller zu Beginn der Sitzung nochmals ihre Position aufzeigen konnten. Einzelne Anträge konnten erledigt werden. Zu den verbleibenden Anträgen wird sich die BauKo allenfalls in der Detailberatung einbringen.

Grossrat Albert Manser, Gonten, erinnert daran, dass er an der ersten Lesung bemängelt hatte, dass nach Art. 13 Abs. 3 die bei Neubauten verlangte Eigenerzeugung von erneuerbarer Energie am Standort, das heisst auf der eigenen Parzelle, vorgenommen werden muss. Er wurde im Rahmen der Sitzung der BauKo darüber informiert, dass der Wortlaut des kantonalen Energiegesetzes die von ihm angestrebte Lockerung der Anforderungen nicht zulässt. Dieser Punkt wurde bei der Beratung des Energiegesetzes nicht beachtet. In der Verordnung kann nun nicht mehr davon abgewichen werden. Grossrat Albert Manser wird demgemäss auf einen Antrag zu Art. 13 Abs. 3 verzichten. Er erwartet aber, dass dieser Punkt bei der nächsten Revision des Energiegesetzes, welche bereits in absehbarer Zeit nötig sein dürfte, Beachtung findet. Er verweist in diesem Kontext auf die im eidgenössischen Energiegesetz seit 1. Januar 2018 bestehende Rechtsgrundlage für sogenannte Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) oder für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Bedingung besteht darin, dass die Energie auf dem eigenen Grundstück oder einem angrenzenden Areal produziert werden muss. Es zeigt sich, dass die geltende eidgenössische Energiegesetzgebung das neuere kantonale Energiegesetz bereits überholt hat. Es ist zudem auch davon auszugehen, dass diesbezüglich noch weitere Erleichterungen kommen werden. Der Handel von erneuerbarer Energie wird in Zukunft mehr Bedeutung erhalten. Da dieser Trend nicht aufgehalten werden kann, muss dieser Punkt beachtet und in der nächsten Energiegesetzrevision berücksichtigt werden.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, dankt dem Bau- und Umweltdepartement für das offene Gehör für sein Anliegen. Gemeinsam konnte eine akzeptable Übergangslösung gefunden werden, sodass es auch mit der neuen Energieverordnung möglich sein wird, CO₂-neutrale Holzheizungen mit nur einem solaren Energieerzeuger, sei es mit wasserführenden Kollektoren oder mit Photovoltaik, zu kombinieren. Er hofft auch künftig auf eine konstruktive Zusammenarbeit und vertraut darauf, dass das Bau- und Umweltdepartement bei der Prüfung der Anforderung der Eigenstromproduktion in der Energiestrategie einen sinnvollen Energiemix zulässt. Auch er wird keinen Antrag stellen. Gleichzeitig regt er an, dass bei einer künftigen Revision des Energiegesetzes die Wirkung der verschiedenen Regelungen auf das Zusammenspiel der einzelnen Energieträger überprüft wird.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass es hilfreich war, mit den drei Antragstellern die offenen Anliegen nochmals zu besprechen. Dabei konnte der Mechanismus der Regelungen in der Energiegesetzgebung deutlich gemacht werden. Beim Anliegen von Grossrat Albert Manser hat sich gezeigt, dass die Eigenstromproduktion weiterhin ein Thema ist. Wichtig ist in diesem Bereich, dass zielführende Lösungen gefunden werden. In der nächsten Revision des Energiegesetzes wird die Sache erneut anzuschauen sein.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I**Art. 3 bis Art. 19b**

Keine Bemerkungen.

Art. 19c

Grossrat Pius Federer, Oberegg, erinnert daran, dass er bereits in der ersten Lesung angeregt hatte, Kapellen und Kirchen in die Auflistung von Art. 19c Abs. 1 aufzunehmen. Er bedankt sich ebenfalls dafür, dass die diversen Anträge mit dem Bau- und Umweltdepartement diskutiert werden konnten. Er hält allerdings an seinem Antrag fest und wünscht eine Ergänzung der Auflistung in Art. 19c Abs. 1 mit einer lit. h, Kirchen und Kapellen.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, teilt mit, dass die BauKo diese Ergänzung für sinnvoll hält. Auch in den Energieverordnungen anderer Kantone sind Kirchen und Kapellen als Ausnahmen vom Verbot ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ausdrücklich erwähnt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Pius Federer zu Art. 19c Abs. 1 gut.

Art. 20 bis Art. 27c

Keine Bemerkungen.

Anhänge

Bauherr Ruedi Ulmann stellt zu Anhang 5 den Antrag, die darin enthaltene fehlerhafte Abkürzung EFB durch EBF zu ersetzen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag gut.

Ziffer II bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Die Standeskommission beantragt, das Datum der Inkraftsetzung der Änderungen des Energiegesetzes und der Energieverordnung mit dem 1. April 2020 festzulegen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission gut.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, fragt bei Bauherr Ruedi Ulmann nach, ob am Baugesetz, am Gestaltungsgebot und am baukulturellen Leitbild für Appenzell I.Rh. Anpassungen nötig sind. Sie gibt zu bedenken, dass sich die Möglichkeiten für die Energiegewinnung nicht nur auf Photovoltaikanlagen beschränken, sondern laufend neue Möglichkeiten auf dem Markt auftauchen. Es gilt zu verhindern, dass das Baugesetz, das Gestaltungsgebot und die Fachkommission Heimatschutz innovative Entwicklungen behindern, neue Lösungen der Energiegewinnung verhindert werden und durch Vorschriften unnötige Kosten entstehen. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler stellt klar, dass es ihr nicht um einen aktuellen konkreten Fall geht. Es geht ihr nur um eine Abklärung, ob zur Durchsetzung der neuen Energiegesetzgebung im geltenden Baugesetz etwas angepasst werden müsste.

Bauherr Ruedi Ulmann glaubt nicht, dass das Baugesetz oder das baukulturelle Leitbild für Appenzell I.Rh. angepasst werden müssen, da diese die Ästhetik nur im Grundsatz abdecken. Eine Einschränkung ergibt sich aus dem Objektschutz. Davon sind allerdings nur wenige Objekte betroffen. Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass das Bau- und Umweltdepartement in Rücksprache mit der Baubewilligungsbehörde beschlossen hat, im März 2020 die Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller, Architektinnen und Architekten sowie Bauplanerinnen und Bauplaner einzuladen oder ihnen zumindest ein Merkblatt über den Umgang mit den neuen Anforderungen der Energiegesetzgebung abzugeben.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, appelliert dazu, dass im Sinne des Votums von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler bei der Behandlung von Baugesuchen pragmatisch und zukunftsgerichtet entschieden wird, damit neue Lösungen zur Energiegewinnung nicht unnötig behindert werden.

Landammann Roland Inauen ersucht darum, auf die vom Grossen Rat beschlossene Ergänzung von Art. 19c Abs. 1 mit einer neuen lit. h zurückzukommen. Er beantragt, dass die neu unter lit. h geführten Kirchen und Kapellen als lit. a eingefügt werden, unter Verschiebung der übrigen Ausnahmen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Landammann Roland Inauen gut.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung gutgeheissen.

5. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

1/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt einleitend aus, dass die Interkantonale Universitätsvereinbarung von 1997, welcher alle Kantone beigetreten sind und die allen Studierenden in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen gewährt, durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) 2019 abgelöst werden soll. Mit der Totalrevision der IUV konnte eine Angleichung an die neueren Finanzierungsvereinbarungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, zum Beispiel die Fachhochschulvereinbarung, erreicht werden. Mit der neuen Vereinbarung werden die Rabatte für Wanderungsverluste aufgehoben, und alle Kantone zahlen für ihre Studierenden die gleichen Tarife. Diese werden aufgrund der vom Bundesamt für Statistik für universitäre Hochschulen berechneten effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone beschliesst die Tarife. Gemäss den aktuellen Berechnungen auf der Basis der durchschnittlichen Studierendenzahlen in den Jahren 2014 bis 2016 werden mit der neuen Vereinbarung die Kosten für den Kanton Appenzell I.Rh. jährlich um rund Fr. 96'000.-- tiefer ausfallen. Für die Ausbildung in der Kostengruppe III, das sind alle medizinischen Studiengänge ab dem dritten Studienjahr, liegen jedoch derzeit noch keine bestätigten Kostendaten vor. Bis validierte Daten vorliegen, soll der Tarif das Doppelte des Tarifs der Kostengruppe II, welcher für die Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften gilt, betragen. Wenn der Kanton der neuen IUV nicht beitrifft, hat er voraussichtlich für jede in einer universitären Hochschule studierende Person mit Wohnsitz im Kanton die Vollkosten zu tragen, oder er müsste mit jedem Hochschulkanton einen entsprechenden Vertrag aushandeln. Aktuell sind sechs Kantone der neuen Universitätsvereinbarung beigetreten. Die SoKo beantragt einstimmig den Beitritt des Kantons.

Landammann Roland Inauen informiert, dass mit der Vereinbarung ein langjähriges Projekt zum Abschluss gebracht werden konnte. Es handelt sich um eine sehr gute Vereinbarung, mit der ein altes Anliegen des Kantons Appenzell I.Rh. aufgenommen worden ist und welches sich für den Kanton sehr vorteilhaft auswirkt. Dem Grossen Rat wird die Zustimmung zum Beitrittsbeschluss empfohlen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 3

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung einstimmig angenommen.

6. Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Bezirken Schwende und Rüte

3/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen stellt das Geschäft vor. An den Bezirksgemeinden Schwende und Rüte vom 5. Mai 2019 wurde an Grundsatzabstimmungen einem Zusammenschluss der beiden Bezirke deutlich zugestimmt. Die beiden Bezirksräte wurden beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag gemäss Art. 5 Abs. 1 des Fusionsgesetzes (FusG) auszuarbeiten. Die Bezirksräte Schwende und Rüte haben die Arbeiten zügig an die Hand genommen und der Standeskommission den Vertrag bereits im August 2019 zur Vorprüfung eingereicht. Im November wurde der überarbeitete Vertrag zu Händen des Grossen Rates eingereicht. Der Vertrag enthält alle notwendigen Bestimmungen für den Zusammenschluss. Ein wichtiger Punkt ist die Regelung der Wahl der Behördenmitglieder und die Abstimmung über die Reglemente des neuen Bezirks an der ersten gemeinsamen Bezirksgemeinde nach dem Zustandekommen des Zusammenschlusses. Der Zusammenschlussvertrag enthält auch eine Regelung für den Fall, dass die erste gemeinsame Bezirksgemeinde das Reglement über die Grundordnung des neuen Bezirks Schwende-Rüte nicht genehmigt. In diesem Fall würden die Reglemente des Bezirks Rüte bis zum Inkrafttreten eines neuen Erlasses sinngemäss angewendet.

Von grosser Bedeutung ist die Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2021 sowie die Budgetierung und Finanzplanung während der Übergangszeit. Über die Jahresrechnungen 2020 der Bezirke Schwende und Rüte soll an der ersten gemeinsamen Bezirksgemeinde separat abgestimmt werden. Für die Umsetzung sehr anspruchsvoll ist die vorgesehene Inkraftsetzung der Fusion auf den 2. Mai 2021. Diesem zeitlichen Ablauf steht allerdings kein übergeordnetes Recht entgegen.

Im Jahr 2021 ist es für den Kanton und die Bezirke für eine korrekte Abwicklung der Steuererhebung wichtig, dass sowohl in den beiden Bezirken Schwende und Rüte bis zur Bezirksgemeinde 2021 als auch nachher im fusionierten Bezirk Schwende-Rüte der gleiche Steuerfuss gelten wird. Man hat daher im Vertrag eine Regelung für die Festlegung des Steuerfusses für das ganze Jahr 2021 aufgenommen. Sollte jemand gegen den Steuerfuss sein, müsste diese Person einen Antrag auf Rückweisung des Vertrags stellen. Mit der Annahme des Vertrags wird der Steuerfuss 2021 für die Bezirke Schwende und Rüte sowie für den fusionierten Bezirk Schwende-Rüte festgelegt.

Die Bezirksgemeinden Schwende und Rüte werden am 3. Mai 2020 einzeln über den Vertrag abstimmen. Sollten beide Bezirke zustimmen, werden auf Seiten des Kantons die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen in die Wege geleitet sowie ein Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung der Fusion vorbereitet. Wenn die Landsgemeinde 2021 der Fusion zustimmt, wird am 2. Mai 2021 die erste gemeinsame Bezirksgemeinde stattfinden. An diesem historischen Tag wird dann der neue Bezirk Schwende-Rüte entstehen und die beiden bisherigen Bezirke aufgelöst.

Im Namen der Standeskommission empfiehlt Landammann Roland Inauen dem Grossen Rat die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.

Grossrat Albert Manser, Gonten, gratuliert den Verantwortlichen der Bezirke Schwende und Rüte. Es ist ihnen gelungen, einen einfachen, klaren und verständlichen Zusammenschlussvertrag zu erarbeiten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, worüber sie abstimmen. Er beantragt ebenfalls die Genehmigung des Vertrags und wünscht viel Erfolg bei der Umsetzung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Bezirken Schwende und Rüte einstimmig gutgeheissen.

7. Programmvereinbarungen 2019

2/2020

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen informiert im Namen der Standeskommission über drei Ergänzungen und eine Zusatzvereinbarung von Programmvereinbarungen. Die Ergänzungen betreffen die Programmziele in den Bereichen Natur und Landschaft, Schutzwald sowie Lärm- und Schallschutz. Bei der Zusatzvereinbarung geht es um die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, möchte wissen, wie weit der Kanton mit der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018 bis 2021 ist. In ihrer beruflichen Tätigkeit in der Mütter- und Väterberatung ist sie mit diesem Thema immer wieder konfrontiert. Sie hat den Eindruck, dass im Kanton diesbezüglich nicht schnell genug vorangegangen wird. Sie weist weiter daraufhin, dass ein Teil des Integrationsprogramms die Förderung des Projekts «Frühe Kindheit» betrifft. Dieser Teil wurde im Kanton Appenzell A.Rh. von der Regierung bereits verabschiedet. Bei einem Austausch mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement im Januar 2020 hat die Mütter- und Väterberatung allerdings den Eindruck erhalten, dass dieses Projekt auch in Appenzell I.Rh. auf gutem Weg ist.

Landesfähnrich Jakob Signer nimmt ebenfalls Bezug auf den Austausch mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement vom Januar 2020. Nach seiner Ansicht ist die Frühförderung ein gemeinsames Thema des kantonalen Integrationsprogramms, das generell die Förderung der Integration von ausländischen Personen bezweckt, und des Gesundheits- und Sozialdepartements, wo es um die generelle Frühförderung geht. Die Arbeiten rund um das Teilprojekt Frühförderung innerhalb des kantonalen Integrationsprogramms sind im 4. Quartal 2019 aufgenommen worden. Es geht nun darum, in enger Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Grundlagen zu erfassen. Weiter ist noch ein gewisser Austausch mit den verschiedenen involvierten Personen, Behörden und Organisationen erforderlich. Danach sollte das Konzept beim Bund zur Genehmigung eingereicht werden können.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht ebenfalls das Projekt «Frühe Kindheit» an. In der Programmvereinbarung heisst es, dass mündliche Kompetenzen in der Landessprache schon vor dem Kindergartenalter erworben werden sollen. Für ihn stellt sich die Frage, wie dies funktionieren soll.

Landesfähnrich Jakob Signer stellt fest, dass diese Frage erst konkret beantwortet werden kann, wenn das Detailkonzept vorliegt. Er nimmt die Frage von Grossrat Martin Breitenmoser entgegen und wird sie an der nächsten Grossratssession beantworten.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass Anfang Jahr ein Austausch des Gesundheits- und Sozialdepartements mit der Mütter- und Väterberatung stattgefunden hatte. Sie informiert, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement als verantwortliche Stelle für die Erstellung eines Konzepts für die Frühförderung die entsprechenden Arbeiten im Vergleich mit anderen Kantonen erst relativ spät aufgenommen hat. Dies hat aber den Vorteil, dass bereits Konzepte vorliegen, an denen man sich orientieren kann. Es sollte möglich sein, innerhalb relativ kurzer Zeit ein Konzept für die Frühförderung vorlegen zu können. Für das Gesundheits- und Sozialdepartement ist es wichtig, dass für alle Kinder, einheimische wie ausländische, von der Geburt an bis zum obligatorischen Schuleintritt eine möglichst hohe Chancengleichheit geschaffen wird. Es geht um eine Lebensphase, in der seitens des Staats bisher keine spezifische Betreuung angeboten wurde. Bei der Erstellung des Konzepts sind die verschiedenen bereits bestehenden Angebote im Kanton zu berücksichtigen. Es geht darum, Lücken zu identifizieren und die Koordination und Vernetzung unter den zuständigen Stellen zu verbessern. Es sollen jene Kinder

erreicht werden, für die eine Frühförderung wichtig ist, damit sie nicht in ihrer Entwicklung benachteiligt sind.

In diesem Zusammenhang kommt Statthalter Antonia Fässler auf die Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser zurück und führt aus, dass die Mütter- und Väterberatung Familien von der Geburt ihrer Kinder an begleitet. Die nächste Stufe ist die Spielgruppe, welche die Kinder mit zirka drei Jahren besuchen. Aber auch die familienexterne Kinderbetreuung, sei es im Kinderhort, in einer Tagesfamilie oder bei Tagesmüttern, soll in diesem Konzept berücksichtigt werden. Kinder, die zuhause die deutsche Sprache nicht erlernen können, sollen die Möglichkeit erhalten, noch vor dem Kindergartenalter einen Zugang zur deutschen Sprache zu erhalten. Unter der Leitung der Integrationsfachstelle und des Erziehungsdepartements werden spätestens ab dem ersten Kindergartenjahr Frühdeutsch-Kurse angeboten. Es geht im Konzept darum, solche Angebote aufeinander abzustimmen und Möglichkeiten zu bieten, dass Kinder spätestens zu Beginn des Kindergartenbesuchs die deutsche Sprache einigermaßen beherrschen.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, interessiert sich dafür, was in der Programmvereinbarung im Bereich Natur und Landschaft unter dem Programmziel 03-3 «Arten», wofür ein Betrag von Fr. 83'150.-- eingesetzt ist, zu verstehen ist.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass es sich beim Programmziel «Arten» um einen bisherigen Programmpunkt und um einen kleinen Posten handelt, welcher von der Ergänzung der Vereinbarung nicht betroffen ist. Dieses Programmziel umfasst die Förderung von Kleinlebewesen und Amphibienstandorten, wie zum Beispiel Weiher und Nassstandorte. Der grösste Posten des Programmziels 3 betrifft demgegenüber bedeutende Lebensräume und Biotope, wo es um Beiträge an diesbezügliche Flächen geht. Beim Programmziel «Arten» wird mit der Ergänzung der Programmvereinbarung nichts geändert.

Der Grosse Rat nimmt von den im Jahr 2019 beschlossenen Änderungen an Programmvereinbarungen Kenntnis.

8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2020

4/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erläutert den geplanten Ablauf der Landsgemeinde vom 26. April 2020. Nach den üblichen Einführungs- und Wahlgeschäften in den Traktanden 1 bis 6 beschäftigt sich die Landsgemeinde ab dem Traktandum 7 wie gewohnt mit den Sachgeschäften. Sie hat zuerst über die Vorlage zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung und dann über drei Gesetzesvorlagen, nämlich das Bibliotheksgesetz, die Steuergesetzrevision und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele, zu beschliessen. Das Traktandum 11, in welchem die Landsgemeinde über die Erteilung eines Kredits für einen Kreisel an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach beschliessen wird, bildet den Schluss der diesjährigen Landsgemeindeordnung.

Der Grosse Rat stimmt der Landsgemeindeordnung 2020 zu.

9. Landrechtsgesuche

5/2020: Bericht ReKo
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Patrick Haltmann**, geboren 1987 in Appenzell, Bürger von Kirchberg SG, ledig, wohnhaft an der Riedstrasse 96 in Appenzell
- **Silvio Messmer**, geboren 1981 in Appenzell, Bürger von Erlen TG, ledig, wohnhaft an der Sägehüslistrasse 7 in Appenzell Steinegg

10. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, erinnert an das Votum von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, an der Grossratssession vom 1. April 2019, mit dem auf die fehlende Turnhallenkapazität für die Appenzeller Turnvereine hingewiesen und im Zusammenhang mit der anstehenden Umbauetappe im Gymnasium Appenzell ein Ausbau der dortigen Turnhalle angeregt wurde. Bauherr Ruedi Ulmann erklärte sich damals bereit, das Anliegen zu prüfen. Das Thema ist letzte Woche wieder aktuell geworden. So konnte den Medien entnommen werden, dass das auf privater Basis aufgelegte Projekt der Geräteturnerinnen und -turner in der ehemaligen Litex wegen ungenügenden Raumhöhen sistiert werden musste. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass auch andere Sportvereine zu wenig Hallenkapazitäten haben, wünscht Grossrat Christoph Wetter, dass der Kanton seine Pflicht zur Förderung des Jugendsports wahrnimmt und einen Ausbau der Turnhalle beim Gymnasium intensiv prüft.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert darüber, dass man die Sanierung der verschiedenen Gebäudetrakte des Gymnasiums, darunter auch die Turnhalle, plant. In einer ersten Etappe sollen Massnahmen für den Brandschutz getroffen, das Treppenhaus saniert und die Fluchtwege im Westtrakt umgesetzt werden. Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass er das Anliegen zur Prüfung entgegengenommen hat. Man wird in diesem Zusammenhang aber auch die Frage beantworten müssen, ob der Ausbau von Turnhallenkapazitäten die Aufgabe des Kantons oder aber jene der Schulgemeinden ist. Aus der Sicht von Bauherr Ruedi Ulmann wird es eine grosse Herausforderung sein, am jetzigen Standort einen Turnhallenausbau zu realisieren, ohne dass der Klostergarten oder der Vorraum des Klosters tangiert werden. Bauherr Ruedi Ulmann wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Abklärungen informieren.

- Grossrat Alfred Koller, Appenzell, fragt an, ob seitens des Kantons schon einmal mit den Appenzeller Bahnen über die Möglichkeit der Realisierung eines «Park and Ride»-Systems gesprochen wurde. Er sieht ein Problem darin, dass man die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen soll, jedoch beim Bahnhof Appenzell keine freien Parkplätze findet. Würde man auf der Ostseite des Bahnhofs das dort nicht unbedingt benötigte Material wegräumen, könnte man Platz für ein «Park and Ride»-Angebot mit zirka zehn Parkplätzen schaffen.

Landammann Roland Dähler dankt Grossrat Alfred Koller für seine Anfrage zu einem wichtigen Thema, nämlich der Förderung des öffentlichen Verkehrs. Es sollen möglichst viele Autofahrerinnen und Autofahrer dazu gebracht werden, auf Bahn oder Bus umzusteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es ein gutes «Park and Ride»-Angebot. Auf der Homepage der Appenzeller Bahnen ist kein einziger «Park and Ride»-Standort im Kanton Appenzell I.Rh. eingetragen. Dies entspricht allerdings nicht ganz der Realität. Zum Beispiel in Meistersrüte, beim Hirschberg, in Gonten und in Jakobsbad stehen Parkplätze zur Verfügung, die jedoch nicht ausdrücklich als «Park and Ride»-Angebot gekennzeichnet sind. Landammann Roland Dähler teilt mit, dass er den Direktor der Appenzeller Bahnen im Oktober 2019 angesprochen und das Anliegen platziert hat, den Standort auf der Ostseite des Bahnhofs zu räumen, um dort neue Parkplätze zu realisieren. Das Anliegen wurde von den Appenzeller Bahnen aufgenommen. Zusätzlich wurde die Idee auch bei Nationalrat Thomas Rechsteiner, Verwaltungsratsmitglied der Appenzeller Bahnen, platziert. Für Mitte März 2020 ist ein Termin für eine Besprechung mit dem Direktor und dem Verwaltungsratspräsidenten der Appenzeller Bahnen anberaumt, an welcher das Anliegen wieder eingebracht wird. Landammann Roland Dähler hofft, dass er möglichst bald konkret über eine mögliche Realisierung berichten kann.

- Grossrat René Lutz, Appenzell, kommt auf das bereits an einer früheren Session von Grossrat Alfred Koller angesprochene Thema der Verlandung der drei Weiher beim Kaubad zu sprechen. Gemäss der vorher genehmigten Programmvereinbarung im Bereich Natur

und Landschaft steht ein Bundesbeitrag von zirka Fr. 640'000.-- zur Verfügung. Er möchte wissen, ob aus diesen Mitteln allenfalls ein Beitrag für die Erhaltung und Instandstellung der Kaubadweiher herausgelöst werden könnte oder was man diesbezüglich plant.

Für Bauherr Ruedi Ulmann ist klar, dass in Anbetracht des jetzigen Zustands der Weiher ein Nachholbedarf bei den Unterhalts- und Verbesserungsmaßnahmen besteht. Das Amt für Umwelt sowie das ebenfalls involvierte Land- und Forstwirtschaftsdepartement nehmen entsprechende Abklärungen vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber noch nicht über konkrete Massnahmen berichtet werden.

Gemäss Landeshauptmann Stefan Müller geht es beim angesprochenen Posten in der Programmvereinbarung um die Aufwertung von Biotopen. In der Hauptsache geht es dabei um Flächenbeiträge für Naturschutzparzellen. Die Kaubadweiher liegen in einem Naturschutzgebiet und fallen daher unter diese Beitragsberechtigung. Wenn es nun um eine Aufwertung geht, welche vom Bau- und Umweltdepartement derzeit abgeklärt wird, wird das Land- und Forstwirtschaftsdepartement aus dem Bereich Biotopschutz über die Programmvereinbarung ebenfalls finanzielle Mittel bereitstellen können.

- Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless erkundigt sich nach dem Stand im Bauprojekt für das neue Hallenbad.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt bekannt, dass man im Zeitplan ist. Im Baubewilligungsverfahren sind keine Einsprachen eingegangen. Der Abbruch wird Anfang oder Mitte April 2020 vorgenommen. Er soll noch vor den Sommerferien abgeschlossen sein. Nach den Gewerbetagen sollte man mit dem Neubau beginnen können.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, weist darauf hin, dass der Kindergarten- und Schulweg ganz in der Nähe des Abbruchgebiets des Hallenbades durchführt, weshalb der Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg die nötige Beachtung zu schenken ist.

Bauherr Ruedi Ulmann versichert, dass bauseitig alle notwendigen Massnahmen für einen reibungslosen Kindergartenbetrieb und einen sicheren Schulweg getroffen werden.

Appenzell, 14. Februar 2020

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	640.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde

in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Änderung Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999:

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- b) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- c) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 22^{ter} (neu)

cd. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren.

Art. 22^{quater} (neu)

ce. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Art. 60bis und Art. 60ter dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 23 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1bis dieses Artikels bleibt vorbehalten;

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieses Artikels nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Fall der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sachgemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 23^{bis} Abs. 1

¹ Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23 Abs. 3 - 7 dieses Gesetzes übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch:

- e) *Aufgehoben.*

Art. 27 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- k) *Aufgehoben.*

- l) *Aufgehoben.*
- n) (neu) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- o) (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- p) (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- q) (neu) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird.

Art. 32^{bis} (neu)

cc^{bis}. Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65bis dieses Gesetzes sachgemäss anwendbar.

Art. 34 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

² Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2bis} Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieses Artikels und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) (geändert) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 18'000.-- je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- m) *Aufgehoben.*

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 27 lit. n bis q dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.--, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 lit. o dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.--, abgezogen.

Art. 38 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet. Immaterielle Güter nach Art. 22quater dieses Gesetzes werden mit 50 Prozent des Einkommenssteuerwertes in die Bemessung einbezogen.

Art. 45 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die nach den Art. 22ter Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1bis dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

Art. 53 Abs. 1, Abs. 2

¹ Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- b) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

Art. 60 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne.

Art. 60^{bis} (neu)

a^{bis}. Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem eidgenössischen Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den lit. a oder b dieses Absatzes entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem eidgenössischen Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;

- b) Topographien, die nach dem eidgenössischen Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem eidgenössischen Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem eidgenössischen Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den lit. a–e dieses Absatzes entsprechen.

Art. 60^{ter} (neu)

a^{ter}. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 65bis dieses Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen nach Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

Art. 63 Abs. 3

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

b) *Aufgehoben.*

Art. 63^{bis} (neu)

d^{bis}. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zu dem Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 63^{ter} (neu)

d^{ter}. Besteuerung stiller Reserven bei Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 65^{bis} (neu)

^f^{bis}. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand des Steuerpflichtigen;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 65^{ter} (neu)

^f^{ter}. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 60ter Abs. 1 und 2 sowie Art. 65bis dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 68 Abs. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 67 Abs. 2 (geändert)

² Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.

Art. 68 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

Art. 68^{bis} (neu)

ba. Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft

¹ Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn der ordentlichen Besteuerung. Eine Ermässigung gemäss Art. 68 dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Art. 73 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.

^{1bis} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Rechte nach Art. 60bis dieses Gesetzes sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 50 Prozent in die Bemessung einbezogen.

Art. 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,1 bis 0,6 Promille.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90^{bis} ff. dieses Gesetzes unterliegen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 81 Abs. 2

² Steuerbar sind:

- a) (geändert) die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 20 Abs. 1bis dieses Gesetzes;
- b) (geändert) die Ersatzeinkünfte;

- c) (neu) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

Art. 82 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5** (neu)

⁴ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit bei der Ehegatten berücksichtigen.

⁵ Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 und 4 dieses Artikels werden veröffentlicht.

Art. 83^{bis} (neu)

Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹ Die Ständekommission bestimmt den Quellensteuertarif für Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

Art. 84

Aufgehoben.

Art. 84^{bis} (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 dieses Artikels in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerbehörde verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 84^{ter} (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 84bis Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Bezirke und der Gemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Art. 84bis Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes sind anwendbar.

Titel nach Art. 84^{ter} (geändert)

IV.B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 85 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatz Einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- b) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- c) (geändert) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsennotierten Mitarbeiteroptionen erhalten.

^{1bis} Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90bis ff. dieses Gesetzes unterliegen.

^{1ter} Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 82–83bis dieses Gesetzes berechnet.

³ Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³ Als steuerbare Leistung gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 89^{bis} (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 85 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels und regelt das Verfahren.

Art. 89^{ter} (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerbehörde von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 92 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu), **Abs. 3^{ter}** (neu)

¹ Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,

- c) (geändert) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;

- d) (geändert) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird;
- e) (neu) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 84bis Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

^{3bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages; die Standeskommission legt den Ansatz fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50 je Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinden.

^{3ter} Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 93

Aufgehoben.

Art. 93^{bis} (neu)

Interkantonale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz richten sich nach Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990.

Art. 93^{ter} (neu)

Interkommunale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb des Kantons richten sich sachgemäss nach den in Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 festgelegten Grundsätzen.

Art. 108 Abs. 1

¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- f) (geändert) die mit der Handänderung verbundenen Abgaben;
- g) (neu) die nach dem Baugesetz bezahlten Mehrwertabgaben.

Art. 111

Aufgehoben.

Art. 134 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b) (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 135 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Art. 134 Abs. 2 dieses Gesetzes richtet sich nach den Art. 957–958f OR.

Art. 146 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

² Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Steuerbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132–138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

³ Die Steuerbehörde kann von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezieht.

⁴ Personen, die nach Art. 90a dieses Gesetzes eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinden.

Art. 147 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn er:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 92 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 92 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1ter} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Art. 148 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Steuerbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

⁴ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, so kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Titel nach Art. 195^{quater} (neu)

XII.C^{ter}. Übergangsbestimmung der Revision vom 26. April 2020

Art. 195^{quinquies} (neu)**Sondersatz**

¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten dieser Revision nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes besteuert oder lag eine Betriebsstätte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vor, so werden die am 1. Januar 2020 bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zu einem Satz von 2 Prozent gesondert besteuert.

² Die Höhe der am 1. Januar 2020 von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung nach Art. 65ter dieses Gesetzes einbezogen.

Art. 195^{sexies} (neu)**Gratiskapitalerhöhungen**

¹ Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe bis zum 31. Dezember 2020 stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)

Änderung vom 3. Februar 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Energieverordnung vom 24. Juni 2001 (EnerV),

beschliesst:

I.

Änderung Energieverordnung (EnerV) vom 24. Juni 2002:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich - ausser bei Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen - nach den Abs. 2 bis 4.

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes gilt die von der Standeskommission als anwendbar erklärte Norm, mit folgenden Einschränkungen:

- a) (neu) Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle: für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 1; für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2;
- b) (neu) Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs und einer spezifischen Heizleistung: die Berechnung des Grenzwerts für die Systemanforderung und die spezifische Heizleistung erfolgt mit den Werten gemäss Anhang 3.

³ Beim Systemnachweis sind die Daten der Klimastation St.Gallen zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q_{h,li}$ für eine Jahresmitteltemperatur von 9.4°C . Er wird um 6% pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts P erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8°C .

⁴ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder der Umnutzung betroffen werden. Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind befreit:

- b) (geändert) Umnutzungen, wenn keine Räume betroffen sind, die gekühlt werden, oder bei denen eine Kühlung nicht erwünscht ist;
- c) (geändert) Vorhaben, für die nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird und die Behaglichkeit gewährleistet ist;
- d) (neu) Hallenbäder und Räume, welche nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen;
- e) (neu) Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0.15 W/m²K einhalten.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, kann die Standeskommission Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen als anwendbar erklären.

² Für Traglufthallen kann die Standeskommission Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen als anwendbar erklären.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Anforderungen Neubau (Überschrift geändert)

¹ Der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten darf den Wert gemäss Anhang 4 nicht überschreiten.

² Bei den Kategorien VI und XI gilt die Anforderung ohne Berücksichtigung des Bedarfs für Warmwasser. Bei Vorhaben der Kategorie VI, XI und XII sind mindestens 20% der Energie für die Wassererwärmung aus erneuerbaren Energien zu decken. Bei Vorhaben der Kategorie XII ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

³ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Standeskommission festgelegten Gewichtungsfaktoren.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Erweiterungen von bestehenden Bauten sind von den Anforderungen gemäss Anhang 4 befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

Aufzählung unverändert.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Zur Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung wird der Nutzwärmebedarf für Heizung $Q_{h,eff}$ und Warmwasser QWW mit den Nutzungsgraden η der gewählten Wärmeerzeugungen dividiert und mit dem Gewichtungsfaktor g der eingesetzten Energieträger multipliziert sowie der ebenfalls mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor g gewichtete Elektrizitätsaufwand für Lüftung und Klimatisierung addiert.

² In der Regel wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Raumheizung, Warmwasser, Lüftung und Raumklimatisierung in den Energiebedarf eingerechnet. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden nicht in den Energiebedarf eingerechnet.

³ Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Standeskommission festgelegten Gewichtungsfaktoren.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Ein- und Mehrfamilienhäuser gilt die Anforderung an Neubauten als erbracht, wenn eine der Standardlöskombinationen aus Gebäudehülle oder Wärmeerzeugung gemäss Anhang 5 fachgerecht umgesetzt wird.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*

Art. 16a (neu)

Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten

¹ Die auf der Parzelle installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10W pro m² Energiebezugsfläche leisten, wobei pro Anlage nicht mehr als 30kW verlangt sind.

² Von dieser Anforderung befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

- a) weniger als 50m² oder
- b) maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000m² beträgt.

³ Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen wird nur berücksichtigt, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs eingerechnet wird.

⁴ Wird aufgrund von besonderen Verhältnissen eine Befreiung gewährt und ist eine Eigenstromproduktion nicht möglich, ist die Elektrizitätserzeugungspflicht mit einer weitergehenden Energieeffizienz abzugelten. Die gewichtete Energiekennzahl für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss dabei um mindestens 10% unterschritten werden.

Titel nach Art. 16a (geändert)**IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung****Art. 17 Abs. 2** (geändert)

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Eidgenössische Institut für Metrologie anerkannt wird.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 7 dieser Verordnung nicht unterschreiten.

³ Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- b) (geändert) das Brauchwarmwasser zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

Art. 19a (neu)

Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

¹ Für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1'000m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf gemäss der von der Standeskommission für anwendbar erklärten Norm einer Fachorganisation nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

Art. 19b (neu)

Erneuerbare Wärme bei Wärmeerzeugersatz

¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass

- a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss Anhang 6 gewährleistet ist;
- b) die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder
- c) bei der Gebäudeeffizienz die Klasse D beim Gebäudeenergieausweis der Kantone erreicht ist.

³ Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100kWh/m²a.

⁴ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁵ Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet.

⁶ Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Stelle aufzuzeigen, dass keine der elf Standardlösungen gemäss Anhang 6 realisiert werden kann.

Art. 19c (neu)

Ausnahmen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Vom Verbot, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zu installieren oder zu ersetzen, können Ausnahmen bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegt oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können insbesondere bewilligt werden für:

- a) Kirchen und Kapellen;
- b) Bergbahnstationen;
- c) Alphütten;
- d) Bergrestaurants;
- e) Schutzbauten;
- f) provisorische Bauten;
- g) für die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen;
- h) allein stehende, öffentliche Aufenthalts- und Toilettenanlagen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

² Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 8 dieser Verordnung gegen Wärmeverluste zu dämmen:

Aufzählung unverändert.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die UR-Werte gemäss Anhang 9 dieser Verordnung nicht überschritten werden.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden. In diesem Fall ist mindestens eine Anlage zur Referenzraumregelung pro Wohn- oder Nutzereinheit zu installieren.

Art. 22 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

² Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage. Andere Lösungen sind zulässig, wenn mit einer Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch eintritt.

⁵ Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss der von der Standeskommission bezeichneten Norm gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen, z.B. bei kurzen Leitungsstücken, Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie im Falle von Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen, können die Dämmstärken reduziert werden.

Art. 26a (neu)

GEAK

¹ Der Kanton anerkennt den Gebäudeausweis der Kantone (GEAK).

² Eigentümer, die für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle eine Finanzhilfe beantragen, haben zusammen mit dem Beitragsgesuch einen gültigen Gebäudeenergieausweis der Kantone Plus für das betreffende Gebäude einzureichen, soweit der Gebäudeenergieausweis der Kantone Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und die Subvention den im harmonisierten Fördermodell der Kantone festgelegten Betrag übersteigt. Befreit sind Bauvorhaben mit Minergie-Zertifikat.

Art. 27b (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung findet auf sämtliche nach dem Inkrafttreten eingereichte Bau-, Heizungs- und Fördergesuche Anwendung.

Art. 27c (neu)

Vollzug

¹ Die Standeskommission regelt den weiteren Vollzug.

Anhänge

- Anhang 01: Einzelbauteilgrenzwert bei Neubauten und neuen Bauteilen (geändert)
- Anhang 02: Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen (geändert)
- Anhang 03: Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (geändert)
- Anhang 04: Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten (geändert)
- Anhang 05: Standardlösungskombination Gebäudehülle und Wärmeerzeugung (geändert)
- Anhang 06: Standardlösungen (SL) für den Vollzug erneuerbarer Wärme bei Wärmeerzeugerersatz (geändert)
- Anhang 07: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (geändert)
- Anhang 08: Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (neu)
- Anhang 09: Maximale UR-Werte für erdverlegte Leitungen (neu)
- Anhang 10: Technische Begriffe (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes vom 28. April 2019 am 1. April 2020 in Kraft.



Anhang 1: Einzelbauteilgrenzwert bei Neubauten und neuen Bauteilen

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte U_i in $W/(m^2K)$ Mit Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0.17	0.25
Fenster, Fenstertüren	1.0	1.3
Türen	1.2	1.5
Tore	1.7	2.0
Storenkasten	0.5	0.5

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0.3
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0.2
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0.2
Typ 5: Fensteranschlag	0.15

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0.3



Anhang 2: Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen

		Grenzwerte Uli in W/(m ² K)	
Bauteil	Bauteil gegen	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)		0.25	0.28
Fenster, Fenstertüren		1.0	1.3
Türen		1.2	1.5
Tore (gemäss SIA Norm 343)		1.7	2.0
Storenkasten		0.5	0.5



Anhang 3: Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 9.4° C Jahresmitteltemperatur) und die spezifische Heizleistung (bei -8° C Auslegungstemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten			Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{H,li}$ Umbauten/Umnutzungen kWh/m ² a
		$Q_{H,li0}$ kWh/m ² a	$\Delta Q_{H,li}$ kWh/m ² a	$P_{H,li}$ W/m ²	
I	Wohnen MFH	13	15	20	1.5 * $Q_{H,li}$ Neubauten
II	Wohnen EFH	16	15	25	
III	Verwaltung	13	15	25	
IV	Schulen	14	15	20	
V	Verkauf	7	14	–	
VI	Restaurants	16	15	–	
VII	Versammlungslokale	18	15	–	
VIII	Spitäler	18	17	–	
IX	Industrie	10	14	–	
X	Lager	14	14	–	
XI	Sportbauten	16	14	–	
XII	Hallenbäder	15	18	–	

$Q_{H,li0}$ = Basiswert für Heizwärmebedarf (in kWh/m²)

$\Delta Q_{H,li}$ = Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf (in kWh/m²)

$P_{H,li}$ = Grenzwert für die spezifische Heizleistung (in W/m²)



Anhang 4: Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{hwk} in kWh/m ²
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{hwk}



Anhang 5: Standardlöseungskombination Gebäudehülle und Wärmeherzeugung

Standardlöseungskombination		Wärmeherzeugung	A	B	C	D	E	F	G
Gebäudehülle	Anforderungen:		Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, APA oder ern. Energie	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	Fossiler Wärmeherzeuger
	1	Opake Bauteile gegen aussen 0.17 W/m²K Fenster 1.00 W/m²K Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	☒	☒	☒	☒	–	–	–
	2	Opake Bauteile gegen aussen 0.17 W/m²K Fenster 1.00 W/m²K Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der Energiebezugsfläche (EBF)	☒	☒	☒	☒	☒	–	–
	3	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m²K Fenster 1.00 W/m²K	☒	☒	☒	–	–	–	–
	4	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m²K Fenster 0.80 W/m²K	☒	☒	☒	☒	–	–	–
	5	Opake Bauteile gegen aussen 0.15 W/m²K Fenster 1.00 W/m²K Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	☒	☒	☒	☒	☒	☒	–



6	Opake Bauteile gegen aussen	0.15 W/m ² K							
	Fenster	0.80 W/m ² K							
	Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)		(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)	(☒)
	Th. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EBF								

- ☒ Standardlösungskombination ist möglich (Beispiel: „A1“)
- ☒ Standardlösungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt (Beispiel „A2“)

Rahmenbedingungen:

- Die JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1.4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei KWL muss mindestens 80% betragen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil $\leq 50\%$.



Anhang 6: Standardlösungen (SL) für den Vollzug erneuerbarer Wärme bei Wärmeerzeugerersatz

- SL 1 Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung; Solaranlage: Mindestfläche 2% der EBF;
- SL 2 Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung; Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser;
- SL 3 Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft; elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 4 mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 5 Fernwärmeanschluss, Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien;
- SL 6 Wärmekraftkoppelung, elektrischer Wirkungsgrad mindestens 25% und für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser;
- SL 7 Wärmewasserpumpe mit Photovoltaikanlage, Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mindestens 5 W_p/m^2 EBF;
- SL 8 Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle, U-Wert bestehende Fenster $\geq 2.0 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- SL 9 Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach, U-Wert bestehende Fassade/ Dach/Estrichboden $\geq 0.6 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$, Fläche mindestens 0.5 m^2 pro m^2 EBF;
- SL 10 Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebenen fossilen Spitzenlastkessel, mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25% der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistungen ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig;
- SL 11 Kontrollierte Wohnungslüftung, Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70%.



Anhang 7: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern

Speicherinhalt in Litern	Dämmstärke bei $\lambda > 0.03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0.05 \text{ W/mK}$	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0.03 \text{ W/mK}$
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2'000	130 mm	100 mm
> 2'000	160 mm	120 mm



Anhang 8: Minimale Dämmstärken bei Verteilungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen

Rohrinnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0.03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0.05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda \leq 0.03 \text{ W/mK}$
10 - 15	3/8" - 1/2"	40 mm	30 mm
20 - 32	3/4" - 1 1/4"	50 mm	40 mm
40 - 50	1 1/2" - 2"	60 mm	50 mm
65 - 80	2 1/2" - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm



Anhang 9: Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0.14	0.17	0.18	0.21	0.22	0.25	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0.16	0.18	0.18	0.24	0.27	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.38	0.40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------



Anhang 10: Technische Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BMZ	Baumassenziffer (Definition vgl. IVHB)
°C	° Celsius
DN	Nenndurchmesser bei Rohrleitungen (mm)
EBF	Energiebezugsfläche (Definition gemäss Norm SIA 416/1)
EFH	Einfamilienhaus
Ehwlk	gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung
E'Li	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung (in kWh/m ²)
E'V	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Lüftung (in kWh/m ²)
E'VCH	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Lüftung, Kühlung, Befeuchtung (in kWh/m ²)
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
GEAK Plus	Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht
GFZ	Geschossflächenziffer (Definition vgl. IVHB)
g-Wert	Gesamtenergiedurchlassgrad von Verglasungen
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
JAZ	Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen
K	Kelvin (Temperaturdifferenz, 1 K entspricht 1 °C)
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage



KWL	Kontrollierte Wohnungslüftung
MFH	Mehrfamilienhaus
Qh	Heizwärmebedarf (in kWh/m ²) (Definition gemäss Norm SIA 380/1)
Qh,li0	Basiswert für Heizwärmebedarf (in kWh/m ²)
ΔQh,li	Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf (in kWh/m ²)
ph,li	Grenzwert für die spez. Heizleistung (in W/m ²)
pli	spezifische elektrische Leistung für Beleuchtung (in W/m ²)
pv	spezifische elektrische Leistung für Lüftung (in W/m ²)
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient (in W/m ² K)
Uli	Grenzwert für U-Wert (in W/m ² K)
UR-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient bei Rohren (in W/mK)
VHKA	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
W, kW	Watt, Kilowatt
Wp, kWp	Watt peak, Kilowatt peak (Leistung bei Photovoltaikanlagen)
WKK-Anlagen	Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen
WRG	Wärmerückgewinnung
λ	Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes (in W/mK)
Ψ	Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient (in W/mK)
χ	Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient (in W/K)



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

vom 3. Februar 2020 (Stand 3. Februar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 1 des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen vom 27. April 1980,

beschliesst:

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 bei.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

² Für die Genehmigung geringfügiger Änderungen der Vereinbarung ist die Standeskommission zuständig.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
03.02.2020	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	03.02.2020	keine Angabe	Erstfassung	



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Bezirken Schwende und Rüte

vom 3. Februar 2020

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Anwendung von Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken
und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG),

beschliesst:

I.

Der für die Abstimmung vom 3. Mai 2020 vorgesehene Zusammenschluss-
vertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Landammann und Standeskommission
des Kantons Appenzell Innerrhoden
an die stimmberechtigten Frauen und Männer**

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 3. Februar 2020 für die **am Sonntag, 26. April 2020**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung
8. Bibliotheksgesetz (BiblioG)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
10. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)
11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach